

26.09.03

Beschluss des Bundesrates

Vierzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2000/2001 und Anlagenband zum Vierzehnten Hauptgutachten der Monopol- kommission

und

Stellungnahme der Bundesregierung zum Vierzehnten Hauptgut- achten der Monopolkommission 2000/01

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 zu dem Vierzehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 2000/2001, dem Anlagenband zum Vierzehnten Hauptgutachten der Monopolkommission und zu der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Hauptgutachten gemäß § 44 Abs. 3 GWB wie folgt Stellung genommen:

1. Zahlreiche der im Hauptgutachten der Monopolkommission und in der Stellungnahme der Bundesregierung angesprochenen Themen sind bereits aufgrund des Fortganges der Diskussion zwischen Bund und Ländern in anderem Zusammenhang erörtert worden; dies gilt vor allem für die Fragen des Energiewirtschafts- und -kartellrechts. Hinsichtlich dieser Bereiche nimmt der Bundesrat die umfassenden und gründlichen Untersuchungen sowie die wettbewerbspolitischen Aussagen der Monopolkommission in ihrem Vierzehnten Hauptgutachten sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gutachten zur Kenntnis. Darüber hinaus hält der Bundesrat folgende

Anmerkungen für geboten:

2. Im Hinblick auf die neue Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikel 81 und 82 des EU-Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln wird die Auffassung der Bundesregierung, die verabschiedete Fassung sei im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf wesentlich verbessert, vom Bundesrat nicht geteilt. Insbesondere die Aufgabe des bisherigen Legalisierungssystems für Kartelle und die daraus folgenden Nachteile für die Transparenz der Märkte und die Rechtssicherheit der beteiligten Unternehmen sind weiterhin negativ zu bewerten. Dennoch ist infolge dieser derzeit nicht mehr zu ändernden Rechtslage eine zeitnahe Anpassung des nationalen Rechts geboten. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen europäischem und deutschem Kartellrecht sowie Nachteile für Kooperationen vor allem mittelständischer Unternehmen, die nur nach nationalem Recht zu bewerten sind, müssen vermieden werden. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung um zügige Vorlage eines Entwurfes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der möglichst zeitgleich mit dem neuen europäischen Recht in Kraft treten kann.

Dieser Entwurf sollte eine ausreichende Ermächtigung zum Vollzug des europäischen Rechts auch für die Landeskartellbehörden enthalten sowie deren angemessene Einbindung in das europäische Netzwerk vorsehen. In diesem Zusammenhang sollten nach Auffassung des Bundesrates auch die Rechtsgrundlagen für den Informations- und Datenaustausch zwischen den Kartellbehörden verbessert werden.

3. Außerdem bittet der Bundesrat nachdrücklich um eine Revision der Zurechnung des § 30 OWiG. Es sollte geprüft werden, ob künftig nicht nur die Taten der in dieser Norm genannten Personen, sondern jegliche Zuwiderhandlung eines Unternehmensmitarbeiters gegen (kartell-) rechtliche Verbote der vertretenen juristischen Person zugerechnet werden müssen, wie dies im europäischen Recht seit langem der Fall ist.
4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass es keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die kartellrechtliche Bewertung von Angeboten und Verkäufen unter dem Einstandspreis gibt. Die jüngst aktualisierten Auslegungsgrundsätze zur einschlägigen Vorschrift und die vom Bundeskartellamt durch-

geführten Untersagungsverfahren sowie die dazu ergangene Rechtsprechung bieten eine ausreichende Basis, um wettbewerbswidrigen Preisgestaltungen zu begegnen.

5. Im Bereich des Lauterkeitsrechts begrüßt der Bundesrat die Bestrebungen der Bundesregierung, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb umfassend zu modernisieren und zu einem Vorbild für europäisches Recht zu gestalten. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung auch in ihren Bemühungen, im europäischen Lauterkeitsrecht die Schutzzweck-Trias (d. h. Schutz von Mitbewerbern, Verbrauchern und der Allgemeinheit) zu verankern. Der Bundesrat bittet jedoch Bundesregierung und Bundestag nachdrücklich, die Novellierung des nationalen Rechts zügig voranzutreiben und nicht von den Entwicklungen auf europäischer Ebene abhängig zu machen, soweit diese eine Verabschiedung der UWG-Novelle noch in dieser Legislaturperiode gefährden würden.
6. Im Postmarkt hält der Bundesrat ebenso wie die Monopolkommission - gerade auch im Hinblick auf die hohe Zahl der Marktaustritte von Lizenznehmern - die Wettbewerbsentwicklung für unzureichend. Der Bundesrat befürchtet, dass sich die vorhandenen Marktstrukturen mit der Marktdominanz der Deutschen Post AG während der Laufzeit der Exklusivlizenz so verfestigen, dass auch nach deren Auslaufen kein nennenswerter Wettbewerb entsteht. Der Bundesrat sieht daher Handlungsbedarf, im Zuge der erforderlichen Anpassung des Postgesetzes im Rahmen der TKG-Novellierung neue Wettbewerbsmöglichkeiten für Postdienstleister zu erschließen.